

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vornamen der deutschen Tatverdächtigen der Silvesterkrawalle in Niedersachsen zum Jahreswechsel 2022/2023**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 27.02.2023 - Drs. 19/693  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 28.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Zur Antwort der Landesregierung auf die Frage Nr. 6 „Welche Nationalität besitzen die Tatverdächtigen (bitte bei mehrfacher Staatsangehörigkeit alle Staatsangehörigkeiten auflisten)?“ in der Drucksache 19/603<sup>1</sup> frage ich:

**Wie lauten die Vornamen der in der Antwort der Landesregierung auf die Frage Nr. 6 in der Drucksache 19/603 aufgeführten 19 deutschen Tatverdächtigen?**

Die Vornamen der in der Antwort der Landesregierung auf die Frage Nr. 6 in der Drucksache 19/603 aufgeführten 19 deutschen Tatverdächtigen sind bislang nicht öffentlich bekannt. Sie werden von der Landesregierung im Rahmen dieser Antwort nicht in der begehrten Form einer öffentlich zugänglichen Drucksache veröffentlicht, da zu befürchten steht, dass durch Bekanntwerden der Vornamen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung verletzt werden.

Die Landesregierung ist als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung an die Grundrechte gebunden. Im vorliegenden Fall ist insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz), aus dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, betroffen. Die Grundrechte gewähren nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Abgeordneten und dem grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse der Dritten, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Informationsbitten, wurden die unterschiedlichen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz abgewogen, damit beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Bei der Abwägung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Da sich gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Positionen - das Auskunftsrecht des Abgeordneten auf der einen und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter auf der anderen Seite - gegenüberstehen, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz, wonach kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (Niedersächsischer StGH, Beschluss vom 24.03.2020, Az. 7/19, Leitsatz 4).

---

<sup>1</sup> [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_19\\_02500/00501-01000/19-00603.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/00501-01000/19-00603.pdf)

Ergebnis dieser Abwägung ist, dass die begehrte Auskunft bezüglich der Vornamen der 19 deutschen Tatverdächtigen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort und die mögliche Identifizierbarkeit nicht mit dem Auskunftsrecht des Abgeordneten zu rechtfertigen ist, sondern vielmehr das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz überwiegt.

Zwar kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse nach Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung besonders hohes Gewicht zu. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht erkennbar ist, inwieweit die begehrte Antwort erforderlich ist, um dem Kontrollauftrag des Fragestellers nachkommen zu können.

Dem stehen das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Tatverdächtigen nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz gegenüber. Der Vorname eines Tatverdächtigen ist ein höchst personenbezogenes Datum, welches in Kombination mit weiteren Informationen, beispielsweise aus der Beantwortung der in der Vorbemerkung des Abgeordneten in Bezug genommenen Kleinen Anfrage (Drs. 19/603), in hohem Maße geeignet ist, eine Person zu identifizieren. So ergeben sich aus der früheren Beantwortung kontextbezogen weitere Informationen, sowohl personenbezogen (z. B. zur Staatsangehörigkeit), aber beispielsweise auch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht (zeitliche Eingrenzung Silvesternacht, Ortsangaben usw.).

Auch ist zu befürchten, dass sich durch eine Hinzuziehung weiterer, in Medien und sozialen Netzwerken frei zugänglichen Informationen die Gefahr einer Identifizierung der betroffenen deutschen Tatverdächtigen weiter erhöht.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nennung der Vornamen der Tatverdächtigen auch gänzlich Unbeteiligte von dritter Seite auf die vorgenannte Weise als vermeintlich Tatverdächtige identifiziert und so in die Nähe der hier in Rede stehenden Ereignisse in der Silvesternacht 2022/2023 gerückt werden könnten, nur weil sie zufällig den selben Vornamen tragen wie einer der 19 deutschen Tatverdächtigen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass infolge einer Identifizierung eines Tatverdächtigen, aber auch einer Fehlidentifizierung eines gänzlich Unbeteiligten, den Betroffenen Repressalien drohen, wie beispielweise Mobbing, Beleidigungen oder Angriffe auf die Person.

Hinzu kommt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zu der in der Vorbemerkung des Abgeordneten in Bezug genommenen Kleinen Anfrage 19/603 dargestellt, sind in dem Gesamtkontext insgesamt 53 Strafverfahren eingeleitet worden (Drs. 19/603; Beantwortung zu Frage 3). Im rechtsstaatlichen Strafverfahren ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung ein wesentliches und tragendes Merkmal und hat als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang. Eine öffentliche Kenntnis von Tatverdächtigen birgt indes die Gefahr einer der Unschuldsvermutung zuwiderlaufenden Vorverurteilung.

Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die schutzwürdigen Interessen Dritter das Auskunftsrecht des Abgeordneten nach Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung.

Die widerstreitenden Positionen können vorliegend auch nicht dadurch zum Ausgleich gebracht werden, dass die Landesregierung dem Informationsbegehren nur teilweise und/oder unter Anwendung von Geheimschutzmaßnahmen nachkommt. Als Maßnahmen zur Geheimhaltung kommen im Rahmen von Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung etwa eine Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelnen ist aus den oben genannten Erwägungen hier in besonderem Maße betroffen, sodass auch ein Eingriff durch eine nichtöffentliche Zurverfügungstellung der erbetenen Angaben ausscheidet. So ist schon einer möglichen Identifizierung der 19 deutschen Tatverdächtigen als Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren selbst durch den im Fall einer Übermittlung der Vornamen bei einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form stark eingeschränkten Personenkreis nicht zuletzt angesichts der Bedeutung der Unschuldsvermutung vorzubeugen.

(Verteilt am 29.03.2023)